



02-7-15

## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 30.06.2015

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die verzögerte Weiterleitung der am 16.4.2015 in die JVA und an den Antragsteller adressierten Post, die dem Antragsteller erst am 27.4.2015 ausgehändigt wurde, rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landkasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

I. Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ . Strafzeitende ist am \_\_\_\_\_ im Anschluss wird noch eine \_\_\_\_\_

Der Antragsteller hat am 16.4.2015, einem Donnerstag, umfangreiche Post erhalten, u.a. Privatpost und solche, die seine GmbH betrifft. Es handelte sich um ca. 45-50 Briefe. Wegen der Einzelheiten der Briefpost wird auf die Auflistung Bl. 16, 17 d.A. verwiesen. Die Post wurde durch seinen Rechtsanwalt zuvor bearbeitet und an der Pforte der JVA abgegeben. Am Folgetag wurde dem Antragsteller eröffnet, dass die Post zur Habe gegeben wurde. Der Aufwand der Kontrolle sei zu groß. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass er die Post per Antrag zurückfordern könne. Dem kam er am 20.4, 21.4, 22.4. und 23.4 nach.

Am 27.4.2015 erfolgte die tatsächliche Aushändigung.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt festzustellen, dass die verzögerte Weiterleitung rechtswidrig gewesen ist.

Eine Anhalteberechtigung sei schon nicht erkennbar. Die Post sei von seinem Prozessbevollmächtigten in Auftrag gegeben.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er führt aus, der zuständige Beamte habe in der 16KW einen größeren und nur notdürftig verschlossenen Umschlag zur Habe gegeben. Eine Zuordnung zu der zu kontrollierenden Post sei nicht erfolgt, da bis zum Dienstende der Ursprung und die Bewandnis unklar gewesen sei. Insgesamt lägen widersprüchliche Angaben vor. Der Abteilungsbeamte habe davon ausgehen können, dass es sich um ältere Briefe gehandelt habe, die der Antragsteller zur seiner Entlastung zur Habe habe geben wollen. Dass die anschließende Bearbeitung der Aushändigung zu viel Zeit in Anspruch genommen habe werde nicht bestritten. Dies sei mit den Beteiligten besprochen worden.

II. Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere liegt ein Feststellungsinteresse vor. Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus entfaltet und der Antragsteller deshalb ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung hat, bei Vorliegen einer sich konkret abzeichnenden Wiederholungsgefahr oder zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses (Arloth, Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, § 115 Rn. 8).



Vorliegend empfängt der Antragsteller – gerichtsbekannt – zahlreiche Briefe pro Tag. Er schreibt auch selber pro Jahr nach eigenen Angaben über 1.000 Stück, so dass davon auszugehen ist, dass der Erhalt von Briefsendungen nicht abnehmen wird.. Die JVA hat zwar erkannt, dass sie fehlerhaft gehandelt hat. Dennoch hat es bis zur Aushändigung 11 Tage gedauert. Es ist wenig nachvollziehbar, warum nicht zumindest nach den wiederholten Anträgen vom 20.4., 21.4. und 22.4 eine zeitnahe Aushändigung erfolgte. Insoweit ist es angezeigt, von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Nach § 21 Abs.1 StVollzG NRu.a. W sind eingehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten. Dem Erfordernis ist genügt, wenn Schriftstücke ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet werden. Nicht zu beanstanden ist, wenn die anstaltsbedingte Aushändigung etwa der Samstagspost am Montag erfolgt (vgl. zur alten Rechtslage Callies / Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 30 Rn. 1; so auch OLG Koblenz, ZfStrVo 1995, 180). Auch verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass die Post noch am Eingangstag dem Gefangenen ausgehändigt wird (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2011, 2 BvR 565/10, via juris). Denn der Gefangene muss jedenfalls auch die "üblichen anstaltsbedingten Verzögerungen" (so BGH, NStZ 1993, 27 unter Bezugnahme auf OLG Düsseldorf VRS 67, 38) berücksichtigen, worunter diejenigen, die bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Gefangenenpost unvermeidlich sind, zu verstehen sind.

Diesen Grundsätzen wurde vorliegend bei einer Verzögerung von 11 Tagen nicht genügt, mögen die Ursachen auch zunächst nachvollziehbar sein. Jedenfalls die Bearbeitung der Aushändigung hat, wie auch der Antragsgegner einräumt, zu viel Zeit in Anspruch genommen.

Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor, zumal sich der Antragsteller vorliegend ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach

Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Gräfin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

